

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TAF mobile GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TAF mobile GmbH (nachfolgend „AGB“) regeln die allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch TAF mobile GmbH Leutragraben 1, 07743 Jena (nachfolgend „TAF“) an Unternehmen i.S.d. § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“) in Form von Einzel- oder Rahmenvereinbarungen (nachfolgend „Vertrag“). Unternehmer im Sinne dieser AGB sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 I 1 BGB.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn TAF ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. In diesem Fall gelten sie nur für das jeweilige Einzelgeschäft.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, auch wenn nicht nochmals darauf verwiesen wird.
- 1.4 Der genaue Liefer- und Leistungsumfang von TAF für einen Auftraggeber ergibt sich aus den Inhalten des jeweiligen Vertrages. Diese AGB bilden mit den maßgeblichen Liefer- und Leistungsbeschreibungen sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen und Service Level Agreements (nachfolgend „SLA“) einen integrierten Bestandteil des Vertrages.
- 1.5 Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich darauf Bezug nimmt.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Angebote von TAF sind freibleibend und sollen dem Auftraggeber als Grundlage für dessen verbindliches Angebot (Bestellung) dienen. Sofern die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, ist TAF berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung (Annahme) durch TAF zustande.
- 2.2 Vertragsgegenstand sind die im Vertrag näher definierten Lieferungen und Leistungen von TAF an den Auftraggeber, wobei folgende Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise umfasst sein können:
 - a) Bereitstellung von Standard- und/ oder Individualsoftware, gemeinsam „Software“ genannt, mittels Einräumung von vertraglich vereinbarten Nutzungsrechten im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen;
 - b) Einräumung von Nutzungsrechten an vom Markenrecht geschützten Logos und Namen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen;
 - c) Dienstleistungen für Beratung, Schulung und Projektabwicklungen als Zielschuldverhältnisse;
 - d) individuelle Softwareerstellung und –anpassung als Zielschuldverhältnis,
 - e) Pflege-, Wartungs- und Serviceerbringung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen sowie
 - f) sonstige Dienstleistungen im Rahmen von Ziel- oder Dauerschuldverhältnissen.

- 2.3 TAF ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Verträgen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer zu beauftragen.
- 2.4 TAF ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint oder geringfügig ist. Die Änderung der Rechtslage oder allfällig gerichtliche oder behördliche Anordnungen können TAF verpflichten, vertragsgegenständliche Lieferungen und Leistungen anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen, daraus kann der Auftraggeber keine Rechtsfolgen ableiten.
- 2.5 Schriftliche Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Entwürfe oder dergleichen bleiben im Eigentum von TAF, alle Rechte an diesen bleiben TAF vorbehalten. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TAF dürfen diese nicht vervielfältigt, verarbeitet, verbreitet oder zur öffentlichen Weitergabe verwendet werden.
- 2.6 Ein Change Request stellt eine Vertragsänderung dar, ist schriftlich einvernehmlich zu vereinbaren, sollte über einen Zeit- und Testplan verfügen und muss die Entgelte dafür enthalten.

3. Dienstleistungen für Beratung, Schulung und Projektabwicklungen

- 3.1 TAF erbringt seine Beratungs-, Schulungs- und Projektdienstleistungen im Rahmen von Dienstleistungen, die Erfolgsverantwortung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat Sorge zu tragen, dass TAF alle für die Ausführung der Beratung notwendigen Unterlagen umgehend schriftlich vorgelegt werden und von allen Vorgängen, Umständen oder möglichen Risiken Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung relevant sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber hat durch organisatorische Rahmenbedingungen dafür Sorge zu tragen, dass TAF seine Dienstleistungen rasch und ungestört durchführen kann. Es ist vom Auftraggeber ein Ansprechpartner, der über die erforderlichen Kenntnisse und Verantwortungen verfügt, namhaft zu machen. Alle Rechte an den Ergebnissen dieser Dienstleistungen bleiben bei TAF, der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, diese Ergebnisse zu eigenen, internen Zwecken zu nutzen. Jegliche Entscheidungen und Maßnahmen, die aus Empfehlungen der Dienstleistung abgeleitet werden, liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

4. Softwarebereitstellung und Softwareerstellung sowie die Erbringung von Pflege-, Wartungs- und Serviceleistungen dieser Software

- 4.1 Software sind vollständig selbständige Softwareprogramme (Stand-Alone-Programme), Module oder Komponenten von Modulen. Module eines Softwareprogrammes sind in sich geschlossene Programme, welche nur im Zusammenhang mit anderer Software genutzt werden können. Dies sind insbesondere Apps, Add-ons und Plug-ins. Komponenten von Modulen sind unselbständige Programme, welche eine bestehende Software erweitern, optimieren oder ergänzen (hierzu zählen insbesondere Updates, Upgrades und Downgrades).
- 4.2 Der Auftraggeber erhält, soweit dies vertraglich vereinbart wurde, die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Softwareapplikation, welche auf Servern von Vertragspartnern von TAF gehostet wird, mittels Telekommunikation zuzugreifen und die Funktionalitäten der Softwareapplikation im Rahmen des Vertrages zu nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware erhält der Auftraggeber nicht.

- 4.3 Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass die Verfügbarkeit von der Software abhängig von der Verfügbarkeit der Teledienste und Netze ist. Die Inanspruchnahme von Netzen und Telediensten unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber („Acceptable Use Policy“), der schwankenden Auslastung nationaler und internationaler Netze und können daher zu Einschränkungen in der Verfügbarkeit führen. TAF gewährleistet daher die Verfügbarkeit von der Software insoweit nur in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Teledienste und Netze. Weiterhin ist die ständige Verfügbarkeit der Software (a) bei Durchführung geplanter Wartungsarbeiten ausgeschlossen, in diesem Falle benachrichtigt TAF den Auftraggeber mindestens 24 Stunden im Voraus per E-Mail, und (b) bei Umständen, die TAF nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, dürfen von TAF bereitgestellte Lieferungen und Leistungen ausschließlich durch TAF installiert, gewartet und betrieben werden. Sind SLA vertraglich vereinbart worden, gewährleistet TAF den Support für die Software gemäß diesen.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Im Vertrag sind die einmaligen, sonstigen und monatlichen Entgelte, die der Auftraggeber für die von TAF erbrachten Lieferungen und Leistungen schuldet, näher geregelt. Die Entgelte sind Nettobeträge und verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer und ohne sonstige anfalls anfallende Steuern oder Gebühren, die vom Auftraggeber zu tragen sind.
- 5.2 Einmalige und sonstige Entgelte für Leistungen oder Lieferungen von TAF sind, sollte in der Individualvereinbarung darüber keine andere Vereinbarung getroffen worden sein, mit Erbringung dieser jeweiligen Lieferung oder Leistung zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist TAF berechtigt, jederzeit Akontozahlungen vom Auftraggeber einzuheben.
- 5.3 Für Dauerschuldverhältnisse schuldet der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart, monatlichen Entgelte, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung und/oder Abnahme, je nachdem was früher eintritt, wobei diese monatlichen Entgelte kalendermonatlich im Voraus geschuldet sind und bis zum dritten Werktag des jeweiligen Kalendermonats fällig sind. Für das erste monatliche Entgelt erfolgt die Berechnung aliquot nach Kalendertagen und wird mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung oder Abnahme fällig. Ist eine Vergütung nach Stunden vereinbart, so erfolgt durch TAF eine Stundenabrechnung, die Entgelte sind in diesem Fall kalendermonatlich im Nachhinein fällig.
- 5.4 Bei Dauerschuldverhältnissen ist TAF berechtigt, die listenmäßigen Preise für die vertraglichen Lieferungen und Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. TAF wird diese Preiserhöhungen dem Auftraggeber schriftlich bekannt geben. Diese Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Auftraggeber bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als zehn Prozent des bisherigen Entgeltes, so ist der Auftraggeber berechtigt, binnen vierzehn Tagen nach Kenntnis der Preiserhöhungen den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet. Eine Erhöhung der Preise innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss nach erstmaliger Erbringung der Lieferungen und Leistungen ist ausgeschlossen.

- 5.5 Bezweifelt der Auftraggeber die inhaltliche Richtigkeit der Rechnung, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe binnen 45 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gelten die Forderungen als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 5.6 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

6. Verzug

- 6.1 Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen i.H.v. 8% Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.2 Daneben ist TAF bei Dauerschuldverhältnissen berechtigt, bei einem Zahlungsverzug in Höhe einer Monatsrechnung den Zugang zur Software zu sperren. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, ist TAF darüber hinaus berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Drittels der bis zum Ablauf der nächstmöglichen Kündigungsfrist monatlichen Entgelte zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt TAF vorbehalten.
- 6.3 Gerät TAF in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den unter Haftung geregelten Bestimmungen. Der Auftraggeber ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn TAF eine vom Auftraggeber gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber hat die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.
- 7.2 Der Auftraggeber hat die ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der Betroffenen einzuholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Software personenbezogene Daten speichert und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift und hat Betroffene über die Zwecke und die Inhalte der gespeicherten personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.
- 7.3 Der Auftraggeber hat die Software oder markenrechtlich geschützte Logos und Namen nicht missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 7.4 Für den Inhalt der vom Auftraggeber bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen, ist ausschließlich dieser selbst verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Auftraggeber die Nutzung von Services, dies sind insbesondere seine Kunden, ermöglicht.

- 7.5 Der Auftraggeber hat es zu unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von TAF betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von TAF unbefugt einzudringen.
- 7.6 Der Auftraggeber hat den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) zu nutzen.
- 7.7 Der Auftraggeber hat TAF von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechts- oder vertragswidrigen Verwendung der Software oder markenrechtlich geschützte Logos und Namen durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software oder des Namens/Logos verbunden sind. Erkennt der Auftraggeber oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung.
- 7.8 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an TAF sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Insbesondere hat der Auftraggeber die ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Software personenbezogene Daten speichert und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift. Als Verantwortlicher hat der Auftraggeber betroffenen Personen alle Informationen über die Verarbeitung in zureichender Form zugänglich zu machen und die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen sowie die notwendigen Informationen mitzuteilen.
- 7.9 Der Auftraggeber hat die an TAF und/oder deren Vertragspartner übermittelten Daten sowie seine eigenen im System vorhandenen Datenbestände regelmäßig und gefahrenstprechend zu sichern sowie eigene Sicherungskopien zu erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu gewährleisten. Außerdem hat der Auftraggeber vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren zu prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- 7.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen oder Fehler im Betrieb umgehend an TAF zu melden und bei der Behebung zu unterstützen. Gleiches gilt für Beschwerden zu technischen Problemen bei Ticketerstellung und -abrechnung.
- 7.11 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die hier aufgelisteten Mitwirkungspflichten auch von seinen Kunden eingehalten werden und hat daher diese Pflichten an seine Kunden zu überbinden. Der Auftraggeber haftet bei Nichteinhaltung dieser Mitwirkungspflichten durch seine Kunden wie für sein eigenes Verhalten und hält TAF diesbezüglich klag- und schadlos.

8. betriebsfähige Bereitstellung und Abnahme

- 8.1 Ein allfälliger Termin für die betriebsfähige Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen durch TAF ist im Vertrag unter Berücksichtigung von Milestones zu vereinbaren. Kann dieser aus von TAF zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so hat der Auftraggeber eine zusätzliche, angemessene Frist zur Fertigstellung einzuräumen.
- 8.2 Sollte TAF durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt oder auf Grund von Lieferschwierigkeiten eines Zulieferers an der termingerechten Lieferung und Leistung gehindert sein, verschiebt sich der allfällig vereinbarte Termin um die Dauer dieser Behinderungen. Wird diese Behinderung in absehbarer Zeit nicht wegfallen, ist TAF berechtigt, die Lieferungen und Leistungen einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber ein Anspruch auf Nachlieferung oder Schadenersatz zusteht.
- 8.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber umgehend nach erfolgter erster Einweisung durch angemessene Abnahmetests die Funktion der Lieferung und Leistung zu überprüfen und die Ergebnisse TAF mitzuteilen. Die Abnahme ist binnen vierzehn Tagen nach betriebsfähiger Bereitstellung oder Übernahme oder Inbetriebnahme vom Auftraggeber zu erklären und in einem von den Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Ist die Lieferung oder Leistung abnahmereif und läuft die Frist zur Abnahme ergebnislos ab, gilt die Abnahme als erteilt.
- 8.4 TAF ist im zumutbaren Ausmaß berechtigt, Teilabnahmen von Teillieferungen und -leistungen zu verlangen.
- 8.5 Kleinere oder unwesentliche Mängel, welche die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Lieferungen und Leistungen nicht beeinflussen sowie eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit der Software bleibt außer Betracht und hindern die Abnahme nicht.

9. Gewährleistung

- 9.1 Mängel müssen unter genauer Angabe unverzüglich, spätestens jedoch binnen vier Arbeitstagen nach dem sie festgestellt werden oder bei ordentlicher Sorgfalt hätte erkannt werden können, schriftlich angezeigt werden. Dem Auftraggeber obliegen der Nachweis und die Dokumentation des Mangels. Die Mängelrechte des Auftraggebers bestimmen sich im Übrigen nach § 634 BGB. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme oder Bereitstellung der vertraglichen Lieferung oder Leistung, je nachdem was früher eingetreten ist.
- 9.2 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Auftraggeber oder mit seinem Wissen Dritte Lieferungen und Leistungen von TAF wartet, ändert oder auf sonstige Art und Weise in diese eingreift.
- 9.3 TAF übernimmt keine Gewähr für Mängel, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder höherer Gewalt entstanden sind.
- 9.4 Eine Verbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn zwei Verbesserungsversuche in angemessener Nachfrist erfolglos waren.
- 9.5 Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit

bleibt außer Betracht. Die Software ist frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Ein Mangel besteht nicht, wenn die Software den allgemein zugänglichen Erkenntnissen der Informationstechnik, wie sie bei Vertragsschluss bestanden, entspricht und nichts Abweichendes im Vertrag vereinbart ist.

10. Nutzungsbedingungen für Software und Wortbildmarke

- 10.1 TAF räumt, soweit dies vom vertraglichen Liefer- und Leistungsumfang erfasst ist, dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr und bei Softwareerstellung auch der vereinbarten Entgelte dafür, ein auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränktes, einfaches, nicht ausschließliches, räumlich auf das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehendes Tarifgebiet des Auftraggebers beschränktes Nutzungsrecht an im Vertrag näher definierter Standardsoftware in der jeweils aktuellen Version und/oder bei Softwareerstellung an der für den Auftraggeber erstellten Individualsoftware ein. Standardsoftware und Individualsoftware werden nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt. Die Quellcodes verbleiben bei TAF, die sich verpflichtet diese zu sichern und aufzubewahren.
- 10.2 Es wird festgehalten, dass TAF Urheber und Eigentümer der Arbeitsergebnisse bei der Entwicklung von Individualsoftware für den Auftraggeber ist und der Auftraggeber nur die hier eingeräumten Nutzungsrechte erhält. TAF wird insbesondere diese Arbeitsergebnisse archivieren und das bei der Erarbeitung erworbene Know-how uneingeschränkt weiter nutzen, zum Beispiel auch darauf aufbauend neue Arbeitsergebnisse entwickeln sowie diese neuen Arbeitsergebnisse, welche die an den Auftraggeber ausgelieferten Arbeitsergebnissen ähnlich oder ident sein können, Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.
- 10.3 Der Auftraggeber darf auf diese Software mittels Telekommunikation zugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten gemäß der Leistungsbeschreibung i.V.m diesen Nutzungsbedingungen nutzen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Software auf einem Rechner laufen zu lassen und darauf von anderen Rechnern auf diese Software über ein Kommunikationsnetzwerk zuzugreifen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere der Softwareapplikation oder der Betriebssoftware erhält der Auftraggeber nicht. Die dem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte sowie der Widerruf der Rechte durch TAF bleiben unberührt.
- 10.4 TAF räumt, soweit dies vom vertraglichen Liefer- und Leistungsumfang umfasst ist, dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung der dafür vereinbarten Lizenzgebühr, ein auf die Laufzeit des Vertrages zeitlich beschränktes, einfaches, nicht ausschließliches, räumlich auf das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Gebiet des Auftraggebers beschränktes Nutzungsrecht an der eingetragenen Wortbildmarke „easy.GO“ ein. Dazu wird festgehalten, dass TAF nicht Eigentümer dieser Wortbildmarke ist, jedoch berechtigt ist, diese Nutzungsrechte einzuräumen. Der Auftraggeber erhält das Recht, diese Wortbildmarke im Rahmen dieser Nutzungsrechte nur insoweit zu verwenden, als das Logo sowie die Bilddaten in keiner Weise verändert, verfremdet (z.B. durch Kolorierungen) oder imitiert werden dürfen. Das Nutzungsrecht umfasst die redaktionelle und werbliche Darstellung von „easy.GO“ in Presseerzeugnissen wie Tageszeitungen, Zeitschriften, Illustrierten sowie die Nutzung in Broschüren, Büchern oder im Internet bzw. in mobilen Applikationen zur Vergrößerung des Bekanntheitsgrades der App. Für anderweitige Zwecke stehen die bereitgestellten Grafiken nicht zur Verfügung. Vor jeder Veröffentlichung ist TAF umgehend und unaufgefordert mindestens ein vollständiges Belegexemplar zu übersenden, aus dem die konkrete Verwendung der Grafiken

erkennbar wird. Diese Belegexemplare dürfen von TAF zu Zwecken der Eigenwerbung genutzt werden.

- 10.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, darüber hinaus die vertragsgegenständliche Software oder die Wortbildmarke zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 10.6 Für jeden Fall, in dem der Auftraggeber die Nutzung durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Auftraggeber Schadenersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Vertragsabschlusses während einer ordentlichen Vertragsdauer von 12 Monaten in der höchsten Vergütungsstufe für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre. Dritter im Sinne des Vertrages sind auch mit dem Auftraggeber direkt oder indirekt verbundene Unternehmen. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. TAF bleibt berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 10.7 Wird die vertragsgemäße Nutzung ohne Verschulden von TAF durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist TAF berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. TAF wird dem Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers gemäß dieser AGB bleiben davon unberührt. In diesem Fall sind beide Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.
- 10.8 Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung durch den Auftraggeber oder einer unberechtigten Nutzung durch einen Nutzer hat der Auftraggeber TAF auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den unberechtigten Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- 10.9 Enthält die Software Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale, so dürfen diese nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden. Wurde die Software auf Basis einer Open Source Software erstellt, ist der Dokumentation der Software die zugrundeliegende Lizenz beigefügt. Der Auftraggeber erwirbt im Rahmen der Lizenz der Open Source Software Nutzungsrechte an dieser.
- 10.10 TAF kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber mit zwei Monatsrechnungen in Zahlungsverzug gerät oder wenn der Auftraggeber die Nutzungsbedingungen nicht einhält und dies auch auf schriftliche Abmahnung mit Androhung des Widerrufs durch TAF nicht unterlässt. Bei Widerruf der Nutzungsrechte wird der Auftraggeber die Originalsoftware und vorhandene Kopien herausgeben und gespeicherte Programme löschen.
- 10.11 TAF übernimmt keine Haftung dafür, dass Software in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl in Verbindung mit anderer vom Auftraggeber verwendeter Software fehlerfrei funktioniert oder sonst den Anforderungen des Auftraggebers genügt. Für nicht selbst entwickelte Software, die TAF bloß zugänglich macht oder unentgeltlich zur Verfügung stellt, übernimmt TAF keinerlei Haftung.

- 10.12 TAF ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen eine im Vertrag festgelegten wesentlichen Pflicht durch den Auftraggeber oder einem Kunden des Auftraggebers den Zugang zur Software zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt und die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber TAF sichergestellt ist. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 10.13 TAF darf die vertragskonforme Nutzung der Software jährlich und nach Beendigung des Nutzungsvertrages überprüfen (Audit), vorausgesetzt, es wurde schriftlich 45 Tage im Voraus angekündigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei dem Audit behilflich zu sein, zu unterstützen und hinreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren.

11. Verletzung Rechte Dritter

- 11.1 TAF haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, welche innerhalb der europäischen Gemeinschaft bestehen, soweit sie diese Schutzrechte kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Auftraggeber wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend, so teilt der Auftraggeber dies TAF unverzüglich mit. Werden durch die Software Schutzrechte Dritter verletzt, hat TAF auf ihre Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der geschützten Programme zu verschaffen oder die Software frei von Schutzrechten Dritter bei Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards zu gestalten. Hat TAF Verletzungen von Schutzrechten Dritter zu vertreten, so stellt sie den Auftraggeber von Ansprüchen frei, soweit diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden.

12. Haftung von TAF

- 12.1 TAF haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch TAF bereitgestellten Lieferungen und Leistungen empfangen, übermittelt, verbreitet werden oder zugänglich sind. TAF haftet auch nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf höhere Gewalt, Einwirkungen durch vom Auftraggeber angeschlossene Hard- oder Software oder Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen notwendig sind.
- 12.2 TAF haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- 12.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet TAF nur im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt, im allen übrigen Fällen haftet TAF nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Die Haftungshöhe ist dabei auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, jedoch maximal je Schadensfall bei Zielschuldverhältnissen mit dem Vertragswert und bei Dauerschuldverhältnissen mit der Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr beschränkt.
- 12.4 Eine weitere Haftung von TAF ist ausgeschlossen, insbesondere wird die verschuldensunabhängige Haftung von TAF auf Schadenersatz für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß §536a BGB ausgeschlossen.
- 12.5 Dem Auftraggeber obliegt die Sicherung seiner Datenbestände und, falls erforderlich, der Datenbestände der Kunden des Auftraggebers, dies gilt insbesondere vor der Durchführung

von Installations-, Service-, und Wartungsarbeiten. Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von TAF verursacht wurde.

- 12.6 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von Lieferungen und Leistungen an Dritte entstehen.
- 12.7 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber TAF verjähren zwölf Monate nach Schadenseintritt, der zum Schadenersatz verpflichtende Umstand muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 TAF ist von der Vertragserfüllung und der Haftung befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Krieg, Streik, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Naturkatastrophen wie Sturm, Lawinen, Muren, Überschwemmungen, direkter oder indirekter Blitzschlag, behördliche, regulatorische oder gerichtliche Entscheidungen sowie sonstige von TAF nicht zu vertretende Umstände. Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von Höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit

- 14.1 Die Parteien sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die sie anlässlich der Vertragsanbahnung oder -erfüllung erlangt haben, vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu wahren. Verletzt eine der Parteien die Geheimhaltungspflichten nicht nur fahrlässig, verpflichtet sich diese bereits jetzt der anderen Partei einen angemessenen Betrag, der im Streitfall gerichtlich überprüfbar ist, als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Parteien verpflichten sich, alle zur Durchführung des Auftrages eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift hinzuweisen. Die Parteien dürfen Daten des Vertragspartners im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.
- 14.2 Beide Parteien werden die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten zum Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet ist.
- 14.3 Verarbeitet der Auftraggeber personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu berechtigt ist. Unbeschadet Art. 82 DS-GVO stellt der Auftraggeber im Falle eines Verstoßes TAF von Ansprüchen Dritter frei.
- 14.4 Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt. Er ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) Alleinberechtigter. TAF nimmt keinerlei Kontrolle der für den Auftraggeber gespeicherten Daten und Inhalte

bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung vor. Diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Auftraggeber. TAF ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Einschränkungspflichten) und im Rahmen des Vertrages zu verarbeiten. Insbesondere ist es TAF verboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die kundenspezifischen Daten Dritten auf jedwede Art zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn und soweit eine Änderung oder Ergänzung von kundenspezifischen Daten erfolgt.

- 14.5 Die Softwareapplikation, Server und Betriebssoftware sowie sonstige Systemkomponenten der Software befinden sich in einem Rechenzentrum des Vertragspartners von TAF. TAF trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten des Auftraggebers, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Diesbezüglich konkretisierende Bestimmungen sind im Auftragsdatenvertragsvertrag festgelegt.

15. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

- 15.1 Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, für Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 15.2 Bei Dauerschuldverhältnissen kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Kalenderjahresende, erstmals jedoch nach dem Ablauf von vierundzwanzig Monaten, schriftlich gekündigt werden.
- 15.3 Aus wichtigem Grund kann ein Dauerschuldverhältnis von jeder Partei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der TAF zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor:
- a) bei Gründen, die in diesen AGBs oder im Vertrag explizit als außerordentliche Kündigungsgründe genannt werden,
 - b) im Falle jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßende Nutzung der Lieferungen und Leistungen,
 - c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Auftraggebers, insbesondere bei Feststellung von Reorganisationsbedarf durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder
 - d) bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.

16. Sonstiges

- 16.1 Von diesen AGB und dem Vertrag abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 16.2 Erfüllungsort ist der Sitz von TAF.
- 16.3 Die Nichtausübung eines Rechtes durch TAF bedeutet keinen Verzicht auf die zukünftige Geltendmachung dieses Rechtes und führt nicht zur Unwirksamkeit der entsprechenden Vertragsbestimmung.
- 16.4 Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher und ausdrücklicher Zustimmung durch TAF an Dritte übertragen. TAF ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an direkt oder indirekt verbundene Unternehmen zu übertragen. In diesem Fall wird TAF den Auftraggeber darüber schriftlich in Kenntnis setzen.
- 16.5 Es findet deutsches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung. Es wird die Zuständigkeit des am Geschäftssitz von TAF zuständigen Gerichts vereinbart, wobei es TAF unbenommen bleibt, den Auftraggeber auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 16.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bedingungen nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf seine Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.